

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 07-98

Anzahl der Sitzplätze in Fahrzeugen gemäß Änderungsrichtlinie 98/14/EG zur Richtlinie 70/156/EWG

Frage- oder Problemstellung:

Ein Fahrzeug soll mit 8 Sitzen ausgerüstet werden, wobei die drei Sitzplätze der dritten Sitzreihe jeweils nur mit einer Masse von weniger als 68 kg belegt werden sollen. Diese drei Sitzplätze erfüllen die Richtlinien 74/408/EWG, 76/115/EWG und 77/541/EWG und ggf. weitere in diesem Zusammenhang zu erfüllende Vorschriften mit Ausnahme der Richtlinie 92/21/EWG. Eine Genehmigung dieser Sitze als Kindersitze nach ECE-Regelung 44 soll nicht erfolgen.

1. Ist es möglich, im Rahmen der Richtlinie 92/21/EWG statt 8 Sitzplätze nur 5 als solche zu bezeichnen und welche Bedingungen gelten dabei?
2. Welche Angaben haben im COC-Papier zu erfolgen?

Ergebnis:

Zu 1.:

Es ist grundsätzlich möglich, daß der Fahrzeughersteller im Rahmen der Richtlinie 92/21/EWG für die Ermittlung der „Masse der konventionellen Belastung“ (Anhang II, Nr. 2.2) nur 5 statt 8 Sitzplätze als solche bezeichnet.

Wenn dieser Fahrzeugtyp nicht ohnehin schon beispielsweise als Kombilimousine definiert werden könnte, ist zu prüfen, ob der Fahrzeugtyp als (M₁-) Mehrzweckfahrzeug eingestuft werden kann. Eine Einstufung als (M₁-) Mehrzweckfahrzeug ist nicht möglich, wenn zwei Bedingungen vorliegen:

- nicht mehr als 6 Sitzplätze (mit zugänglichen Sitzverankerungen) außer dem Fahrersitz **und**
- $P - (M + N \times 68) > N \times 68$
P = technisch zulässige Gesamtmasse in kg
M = Masse im fahrbereiten Zustand in kg
N = Anzahl der (vom Hersteller nach der Richtlinie 92/21/EWG bezeichneten) Sitzplätze (mit zugänglichen Sitzverankerungen) außer dem Fahrersitz

In diesem Fall soll nur eine dieser Bedingungen (erster Anstrich \Rightarrow nur 4 Sitzplätze) vorliegen, womit eine Genehmigung als M₁-(Mehrzweck) Fahrzeug weiterhin möglich ist.

Die nicht nach der Richtlinie 92/21/EWG bezeichneten 3 Sitzplätze dürfen für Kinder verwendet werden, wenn sich mit Ausnahme der Systemgenehmigung nach der Richtlinie 92/21/EWG alle relevanten Systemgenehmigungen auch auf diese Sitze erstrecken.

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 07-98

Die Verwendung dieser 3 Sitzplätze in Verbindung mit Kindersitzen darf erfolgen, weil die in der ECE-Regelung 44 genannten Bedingungen (z. B. Vorhandensein entsprechender Sicherheitsgurte) erfüllt werden. Eine in der Bedienungsanleitung aufgenommene Verwendungsbeschränkung für die Sitze (**Mindestforderung**) darf nach Auffassung des KBA nicht allein auf die Verwendung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf diesen Sitzen abstellen. Da die obligatorische Verwendung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder nicht als europäischer Standard angesehen werden kann, sollten zulässige Massen angegeben werden.

Zu 2.:

Es sind im COC unter Ziffer 42.1 nur die Sitzplätze aufzunehmen, die **alle relevanten** Einzelrichtlinien erfüllen. D. h., daß Sitzplätze, die zwar die Richtlinien 74/408/EWG, 76/115/EWG und 77/541/EWG erfüllen, jedoch im Rahmen der Richtlinie 92/21/EWG nicht voll ausgelastet werden, nicht unter Ziffer 42.1 zu nennen sind.

Im COC-Papier sind damit zu Ziffer 42.1 fünf Sitzplätze anzugeben. Unter Ziffer 50 wäre **beispielhaft** folgender Text möglich: „Zu 42.1: 3. Sitzreihe 3 Sitzplätze je XX kg“.

Mit den letzten Änderungen der Richtlinien 74/408/EWG, 76/115/EWG und 77/541/EWG ist es möglich, daß der Fahrzeughersteller Sitze für „andere“ Verwendungen deklariert (z. B. Sitz ist nur bei Stillstand des Fahrzeugs zu benutzen). Diese Sitze müssen die vorgenannten Vorschriften nicht im vollen Umfang erfüllen.

Schon aus diesem Grund kann es in der Praxis vorkommen, daß ein Fahrzeug offensichtlich über mehr Sitzplätze verfügt, als im COC ausgewiesen werden. Von daher schafft die beschriebene Verfahrensweise keinen grundsätzlich neuen Sachverhalt.

Flensburg, 22.05.1998
412-600